

Anlage 0

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Beratung der Satzungsänderung durch den Fachausschuss ist trotz Verfristung erforderlich, da ansonsten die mit dem Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung, die nur zusammen mit der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen werden kann, verbundene Gebührensenkung zum 01.01.2009 nicht wirksam werden kann.